



Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498



H 201 a

A 11, 82 ~~5~~

182.

252

II, 82.



18

Vermöge
Der Feuer-Ordnung /
soll
Der Brauer.

Vor der Feuers-Brunst /

In Winter / und sonderlich zur hefftigen Frost-Zeit / so
Zags als bevorab Nachts die Pfanne in dem ihm an-
vertrauten Brauhause mit warmen Wasser gefüllet
unterhalten / das hierzu benöthigte Holz von Bauschreiber
fordern und in Vorrath anschaffen lassen / auch die Rinnen/
sich deren in Eyl desto geschwinder zugebrauchen / aufflegen.

**Bey entstandener Feuers-Brunst
aber**

Und so bald er darvon Nachricht hat / die Pfanne stark
heizen / das heisse Wasser / durch die hierzu angeschafften höl-
zerne Gerinne in die Wasserbüten auff die Gasse schlagen /
und so lange damit continuiren / bis der Brand völlig gele-
set ist.

Frühlings-Sommers- und Herbst-Zeit aber soll er mit
seinen Helffern an die Orte / wo man die Büten mit Wasser
füllet / eilen / und allen möglichsten Fleiß darbey erweisen. fol.
§.

Nach dem Brandte.

Soll er die sämbtlichen Gerinne gehöriges Orts auffhen-
gen und sich in Vorrath des Holkes wieder setzen.

Der Rath zu Dresden.

Vorrede
Der Herrschers
Erklärung

Vorrede
Der Herrschers
Erklärung

Vorrede
Der Herrschers
Erklärung

Vorrede
Der Herrschers
Erklärung

Vorrede
Der Herrschers
Erklärung



Pa 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



konf

M. S.



Vermöge
Der Feuer-Ordnung /
 soll
Der Brauer.

Vor der
In Winter / und sonder
 Tags als bevorab No
 vertrauten Brauhau
 unterhalten / das hierzu be
 fordern und in Vorrath an
 sich deren in Eyl desto gesch
 Bey entstanden

Und so bald er darvon
 heizen / das heisse Wasser / d
 kerne Gerinne in die Wasser
 und so lange damit contin
 schet ist.

Frühlings-Sommer
 seinen Helffern an die Orte /
 füllet / eilen / und allen möglic
 S.

Nach de
 Soller die sämbtlichen
 gen und sich in Vorrath des

Der



Zeit / so
 ihm an
 gefüllet
 dreiber
 Rinnen /
 flegen.

ne starck
 ten höl
 slagen /
 lig gele

Uer mit
 Wasser
 t. fol.

uffhen

den.

